Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 6053.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539., nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704. und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539. und die Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen vom 12. Juni 1704., nebst der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. werden aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§. 3.

Bei der gesetzlichen Erbfolge aus einer unter der Herrschaft der aufgehobenen Gesetze geschlossenen Ehe soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1865.

(Nr. 6054.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862., betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

Ich bestimme auf den Bericht vom 18. Oktober d. J., daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862. (Gesetz-Samml. S. 317.) für Rechnung des Staates zu erbauenden direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplane erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll. Zugleich genehmige Ich, daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der in Rede stehenden Eisenbahn der Direktion der Ostbahn zu Bromberg übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6055.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Rösseler Kreises auf dem Kreistage vom 8. November 1864. beschlossen worden, zur Terrain-Entschädigung für die bereits in Bauangriff genommene Pillau-Königsberg-Lycker Eisenbahn (Ostpreußische Südbahn) einen Beitrag von 20,000 Thalern zu gewähren und diese Summe im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30	Obligationen zu	500	Thaler	=	15,000 Thaler,
40	= =	100	=	=	4,000 =
20	= =	50	=	=	1,000 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1866. ab innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren mit 1000 Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Rösseler Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 8. November 1864. und des Allerhöchsten Privilegiums vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennen sich die Kreisstände des Kreises Rössel Namens des genannten Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren mit wenigstens 1000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, den Amtsblättern der vier Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Rösseler Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rössel, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu liefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rössel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rössel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bansen, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die Kreisstände des Rösseler Kreises.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis ......) Zins=Kupon

I. Serie

zu der

Kreis=Obligation des Rösseler Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Rössel.

Bansen, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die Kreisstände des Kreises Rössel.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Rösseler Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rösseler Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Rössel.

Bansen, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die Kreisstände des Kreises Rössel.

(Nr. 6056.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Eylauer Kreises auf den Kreistagen vom 7. April und 6. Juli 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen unentgeltlichen Hergabe des zum Bau der Ostpreußischen Südbahn erforderlichen Grund und Bodens innerhalb des Pr. Eylauer Kreises erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

120 Stück	à 500 Thaler	=	60,000 Thaler,
160 =	à 100 =	=	16,000 =
200 =	à 20 =	=	4,000 =
		=	80,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 24. Oktober 1864. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 7. April und 6. Juli desselben Jahres wegen Aufnahme eines Darlehns von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für Verwaltung des Eisenbahnfonds des Kreises Pr. Eylau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Pr. Eylauer Kreisblatte, dem Preußischen Staats-Anzeiger, der Ostpreußischen Zeitung und der Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe

gabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Eylau und deren Agentur in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreiskommission für Verwaltung des Eisenbahnfonds des Pr. Eylauer Kreises.

Anmerkung. Die Unterschriften geschehen eigenhändig.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis .....) Zins=Kupon

I. Serie

zu der

Kreis=Obligation des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Pr. Eylau oder deren Agentur in Königsberg.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreiskommission für Verwaltung des Eisenbahnfonds des Pr. Eylauer Kreises.

(Faksimile der Unterschrift.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreiskommission für Verwaltung des Eisenbahnfonds des Pr. Eylauer Kreises.

(Faksimile der Unterschrift.)

(Nr. 6057.) Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 545.), nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Der §. 28. wird aufgehoben und statt dessen verordnet:

Kein Gebäude (einschließlich der §. 23. Nr. 2. benannten Pertinenzstücke), welches bei einer anderen Versicherungsanstalt schon versichert ist, darf bei der Provinzialsozietät ganz oder zum Theil aufgenommen wer-

werden. Ebensowenig darf ein Gebäude, welches bei der Provinzial-Sozietät versichert ist, auf irgend eine Art nochmals ganz oder zum Theil versichert werden. Auch darf dies nicht hinsichtlich einzelner Gebäude innerhalb eines Gehöfts geschehen, in welchem Gebäude bei der Sozietät bereits versichert sind.

Ausnahmen können hiervon mit Zustimmung des Generaldirektors eintreten:

1) wenn durch die anderweitige Versicherung die nach diesem Reglement höchst zulässige Versicherungssumme nicht überstiegen wird;

2) wenn einzelne Gebäude innerhalb eines Gehöfts, welches bereits bei gegenwärtiger Sozietät versichert ist, nach den Grundsätzen dieser Sozietät überhaupt nicht versicherungsfähig sind.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude oder einzelne Theile desselben, diesen Bestimmungen entgegen, noch anderswo versichert sind, so verliert der Versicherte jeden Anspruch auf Brandvergütung Seitens der Sozietät, während seine Beitragsverbindlichkeit zu allen Feuer-Sozietätslasten so lange unverändert fortdauert, bis derselbe auf dem vorgeschriebenen Wege aus der Sozietät ausgeschieden ist. Sofern ein versuchter Betrug vorliegt, so ist der Staatsanwaltschaft von Amtswegen Anzeige zu machen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 20. März 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).